Stadtwerke Hattingen®

Stadtwerke Hattingen GmbH
Postfach 80 04 26 · 45504 Hattingen

Tel. 02324 5001-55 · Fax 02324 9160129
www.stadtwerke-hattingen.de

Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Hattingen GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Hattingen GmbH (im Folgenden SWHAT) in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

2.1 Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 12,50 Euro brutto (10,50 Euro netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der SWHAT mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die SWHAT hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Stromprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch
a) Überweisung,
b) Lastschriftverfahren oder
c) Bareinzahlung (gebührenfrei einzuzahlen bei den Filialen der Sparkasse Hattingen)
an die SWHAT leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWHAT keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWHAT bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWHAT.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt SWHAT dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:
a) Erste Zahlungserinnerung: kostenfrei
b) Jede weitere Mahnung (je Mahnschreiben): 3,80 Euro (umsatzsteuerfrei)
c) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme: 30,00 Euro (umsatzsteuerfrei)
d) Bearbeitung einer Rücklastschrift: gemäß Geldinstitut berechneter Gebühr

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt SWHAT dem Kunden die vom zuständigen Netzbetreiber hierfür berechneten Kosten pauschal in Rechnung. Diese sind in den Ergänzenden Bedingungen/dem Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Daneben stellt SWHAT dem Kunden zur Abgeltung ihrer eigenen Kosten eine Aufwandspauschale in Höhe von 12,50 Euro brutto (10,50 Euro netto) in Rechnung. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
a) Kundennummer
b) Zählernummer
c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 19. November 2026 in Kraft.

Hattingen, den 19.11.2026
Stadtwerke Hattingen GmbH